

**Fachbeitrag Artenschutz**  
**Ortsgemeinde Mommenheim**  
**Bebauungsplan „Am Lazarienpfad“**

**BG NATUR**

Beratungsgesellschaft NATUR dbR  
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT  
Alemannenstraße 3  
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biologe Jens Tauchert

mit

Dipl.-Biologin Dr. Annette Weber

M. Sc. Landschaftsökologin Nadine Zeuner

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de [www.BGNATUR.de](http://www.BGNATUR.de)

Nackenheim, aktualisiert Januar 2020

<b>1</b>	<b>ANLASS .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Aufgabenstellung und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>METHODEN UND ERGEBNIS.....</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Plangebiet und Untersuchungsraum .....</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Avifauna .....</b>	<b>8</b>
4.2.1	Ergebnis.....	8
4.2.2	Bewertung.....	17
<b>4.3</b>	<b>Feldhamster .....</b>	<b>19</b>
4.3.1	Ergebnis.....	19
4.3.2	Bewertung.....	20
<b>4.4</b>	<b>Reptilien .....</b>	<b>20</b>
4.4.1	Ergebnis.....	20
4.4.2	Bewertung.....	20
<b>4.5</b>	<b>Gehölzstrukturen .....</b>	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....</b>	<b>24</b>
<b>5.1</b>	<b>Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird .....</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN .....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>32</b>
<b>8</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>33</b>
<b>8.1</b>	<b>Gesetze, Normen und Richtlinien .....</b>	<b>33</b>
<b>8.2</b>	<b>Verwendete und/oder zitierte Literatur.....</b>	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>36</b>
<b>9.1</b>	<b>Abkürzungen.....</b>	<b>36</b>
<b>9.2</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>40</b>
9.2.1	Tabellarische Prüfung.....	40
9.2.2	Einzelartprüfung Haussperling.....	48
<b>9.3</b>	<b>Fotodokumentation .....</b>	<b>53</b>

## 1 Anlass

Die Ortsgemeinde Mommenheim plant am Südrand ein Wohngebiet zu entwickeln (s. Abbildung 1).

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat Potenzial durch den Feldhamster (unzureichender bis ungünstiger Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz) sowie als Brutstätte durch europäisch geschützte Vogelarten (Bodenbrüter) genutzt zu werden. Zudem haben angrenzende Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Gebäudenischen, Einzelbäume mit Höhlen, Gebüsche etc.) Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Brutvögel genutzt zu werden. Durch vorhandene Kleinstrukturen haben Teile des Plangebiets darüber hinaus ein Potenzial zur Nutzung durch besonders geschützte Tierarten wie Eidechsen.

Vor der Umstrukturierung der Flächen sind daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

Nachdem im Jahr 2018 der Geltungsbereich des BPlans erweitert wurde, erfolgte eine Aktualisierung des vorliegenden Fachbeitrags.



**Abbildung 1:** Erweiterter Geltungsbereich des Bebauungsplans (gelb umrandet) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP <2018>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit besonders geschützte und streng geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“<sup>2</sup>
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

---

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

<sup>2</sup>Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

### 3 Einleitung

#### 3.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Ziel der durchgeführten Untersuchungen im Plangebiet und bedeutsamer Flächen im Umfeld ist die Überprüfung der Nutzung bzw. Eignung der betroffenen Flächen für planungsrelevante Tierarten. Aus den Erfassungsergebnissen lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ableiten. Vorschläge zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten werden davon unabhängig unterbreitet.

#### 3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum<sup>3</sup> vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt.

**Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.**

<b>Artengruppe</b>	<b>Untersuchungsrahmen Eingriffsgebiet</b>
<i>Flora</i>	
Biotope	Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt durch isu Kaiserslautern. Im Norden des Plangebietes befinden sich die „Borngärten“. Die Bezeichnung weist auf eine natürliche Quelle hin. Quellbereiche sind gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG. An das südwestliche Plangebiet grenzt ein schutzwürdiges Biotop an (vgl. Tabelle 2).
<i>Fauna</i>	
<b>Säugetiere</b>	Nach einer Übersichtskartierung wurde der Fokus auf den Feldhamster gelegt, da das Untersuchungsgebiet mit gut grabbarem Böden (Lehm und sandiger Lehm) Potenzial zum Vorkommen von Feldhamsterbauten hat. Nach Hellwig (2012) <sup>4</sup> liegt das Plangebiet im Bereich für hohes Feldhamsterpotenzial. Quartierbietende Strukturen für Fledermäuse fehlen im Plangebiet. <b>Erfassung Feldhamster</b>
<b>Vögel</b>	Plangebiet, sowie nahes Umfeld haben Lebensraumpotenzial durch vorhandene Habitatstrukturen

<sup>3</sup> Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können

<sup>4</sup> Hellwig, H. (2012): Stadt Worms Feldhamster-Schutzkonzept, Karte: Feldhamsterpotenzial in Rheinhesen-Nordpfalz S.8, online abrufbar unter [http://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein\\_worms/berreich\\_3/umwelt\\_klima/Feldhamsterschutzkonzept.pdf](http://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein_worms/berreich_3/umwelt_klima/Feldhamsterschutzkonzept.pdf)

<b>Artengruppe</b>	<b>Untersuchungsrahmen Eingriffsgebiet</b>
	<b>Bestandsaufnahme Avifauna</b> <b>Bewertung besonders/streng geschützter Arten</b>
<b>Amphibien</b>	Das Plangebiet weist im Bereich des Kleingartenareals ggf. Reproduktionsgewässer für Amphibien auf <b>Potenzialbewertung, da Kleingärten noch unter Nutzung</b>
<b>Reptilien</b>	Vereinzelt vorhandene Kleinstrukturen und südexponierte Bereiche im Plangebiet bzw. nahen Umfeld bieten Lebensraumpotenzial <b>Überprüfung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig</b>
Käfer, Libellen, Schmetterlinge Tagfalter/Nachtfalter, Heuschrecken	Potenziell vorkommende Arten sind nicht planungsrelevant



## 4 Methoden und Ergebnis

### 4.1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 5 ha liegt am südlichen Rand der Ortsgemeinde Mommenheim. Teilflächen werden landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt. Darüber hinaus sind Bereiche des Plangebietes Weideland, Brachfläche, Kleingärten, Wiese, Parkplatz, Feldgehölz oder Kinderspielplatz.

Nördlich grenzt das Plangebiet an Wohngebiet Gaustraße an. Nordöstlich und östlich wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung Gaustraße und St.-Nazarius-Straße begrenzt. Südlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Fläche, die wiederum an ein schutzwürdiges Biotop im Südwesten angrenzt, sowie an Weinanbauflächen und Kleingärten im Südosten.

Das Plangebiet hat eine leichte Hangneigung, sodass das Gelände von Süden nach Norden leicht abfällt.

Naturräumlich gesehen liegt das Untersuchungsgebiet in der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland. Der westliche Teil des Plangebiets gehört zum Landschaftsraum „Mittleres Selzbecken“ und der östliche Teil zum Landschaftsraum „Gaustrasenhöhe“. Die beiden Landschaftsräume werden laut rheinland-pfälzischen Online-dienst LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) wie folgt beschrieben:

„Das Mittlere Selzbecken bildet zusammen mit einigen Seitentälern eine rings von Höhen umschlossene beckenartige Weitung, in die auch die unteren Teile der flachen, von Osten herunterziehenden und von parallelen Bächen und Dellen in Riedel zerlegten Lösshänge mit einbezogen sind. Die westexponierten Hänge sind ähnlich wie im Unteren Selztal steiler. Im Selzbecken dominiert großflächige Ackernutzung auf fruchtbaren Böden. Weinbau bleibt in Folge des Kaltluftstaus in der Beckenlage auf die oberen Hangpartien beschränkt. Vereinzelt gliedern langgestreckte Gehölzreihen das Landschaftsbild, lokal auch Streuobst und Reche an steileren Hangpartien. Die Selz wird perlschnurartig von einem unterbrochenen Wiesenband mit Feuchtwiesen und Röhrichbeständen begleitet. Entlang der Selz wie auch am Saulheimer Bach reihen sich ehemalige Mühlen aneinander. Die Dörfer haben sich primär entlang der Selz und nur vereinzelt an Seitenbächen entwickelt. Die Siedlungsdichte ist mäßig, aber dennoch weisen mehrere Ortschaften Tendenz zum Zusammenwachsen auf.“

„Als Gaustraßenhöhe wird der gegliederte Höhenrücken zwischen dem Mittleren Selzbecken und dem Rheintal bezeichnet, der Erhebungen von über 220 m ü.NN erreicht. In kleineren Ausschnitten sind Steilhänge mit Terrassierungen erhalten. Die Feldflur wird durch zerstreute Obstbäume, Baumreihen, Alleen und Hecken, im Umfeld von Siedlungen auch durch Ansätze von Gehölzgürteln gegliedert. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte auf den Höhen, teilweise am Rand flacher Talrinnen. Die Orte haben überwiegend ihr dörfliches Erscheinungsbild gewahrt.“

**Zu den Zielen und Maßnahmen der beiden Landschaftsräume zählt eine landschaftsgerechte Siedlungsentwicklung.** Neben der Sicherung und Entwicklung der Orte und der Siedlungsränder als attraktive Erlebniselemente und der Durchgrünung

von Neubaugebieten ist eine Orientierung an natürlichen Siedlungsgrenzen (z.B. Steilhänge) vorgesehen.

Das Plangebiet liegt unweit des Vogelschutzgebietes VSG-6014-402 „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet Selztal 07-LSG-73-3. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet unweit des Landschaftsschutzgebietes Rheinheinisches Rheingebiet 07-LSG-73-2.

Im Plangebiet befinden sich laut LANIS keine nach § 30 BNatSchG geschützten und keine schutzwürdigen Biotope. Jedoch weist die Bezeichnung Borngärten (derzeit Kleingartenareal) auf eine natürliche Quelle hin. Quellbereiche sind gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG. Einzelbäume sind im Plangebiet vorhanden. Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich ein schutzwürdiges Biotop (vgl. Tabelle).

Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes ein Hohlweg als südliche Verlängerung des südlichen Endes der St.-Nazarius-Straße. Hohlwege stehen auf der Roten Liste der Biotoptypen von Rheinland-Pfalz. Aktuell ist der Hohlweg stark mit Gehölzen bzw. Hecken zugewachsen. Teils grenzen Brachflächen an die Gehölzstrukturen des Hohlweges.

**Tabelle 2:** Übersicht über das an das Plangebiet angrenzende schutzwürdige Biotop. Datenabfrage erfolgte durch Online-Informationssystem LANIS des Landes Rheinland-Pfalz.

Objektkennung OSIRIS	Bezeichnung	Kurzname	Hinweis	Schutzstatus und Funktionen
BT-6115-1036-2006 bzw. BK-6115-0634-2006	Heckenstrukturen am Lazarienberg	BD2, Strauchhecke, ebenerdig, totholzreich	Außerhalb des Plangebietes	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</li><li>• Funktion als Lebensraum für verschiedene Vogelarten</li><li>• belebendes Element für das Landschaftsbild</li></ul>

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans und funktional verbundene angrenzende Flächen untersucht. Darüber hinaus wurde ein Augenmerk auf naturschutzfachlich wertige Flächen außerhalb des Plangebietes gelegt. Dazu zählten die nordwestliche Gehölzfläche sowie der Bereich südöstlich des Plangebietes bis zum Hohlweg.

## 4.2 Avifauna

Zur Kartierung der Avifauna erfolgten fünf Begehungen im Zeitraum Mai 2016 bis Ende Juni 2016 erfasst.

Zielorientiert kam für die streng geschützten und Rote Liste (mindestens gefährdete) Arten sowie für die Arten, die einen ungünstigen-unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben, eine Revierkartierung (RK) zum Einsatz. D.h. während jeder Begehung wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in einer sogenannten Tageskarte eingetragen. Der Fokus bei dieser Methode liegt auf dem Nachweis von revieranzeigenden Merkmalen und der gleichzeitigen Registrierung von benachbarten Revieren. Für die übrigen Arten kam eine halbquantitative Linientaxierung (LT) zum Einsatz. Ziel dieser Methode ist eine repräsentative und vergleichbare Stichprobe der vorkommenden Vogelarten entlang einer unveränderlichen Route (bis zu 100 m links und rechts der Begehungslinie), welche in einer bestimmten Länge durch das Untersuchungsgebiet führt, zu erhalten. Zum Nachweis von speziellen Arten, z.B. Eulen, kam eine Klangattrappe zum Einsatz.

Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

**Tabelle 3: Termine avifaunistischer Kartierungen 2016**

Nr.	Datum	Zeit	Klima
1	04.05.2016	06:00- 11:00	sonnig, wolkenlos, 15°C
2	12.05.2016	08:00- 12:00	bewölkt, 16°C, teils leichter Nieselregen, leichter Wind
3	24.05.2016	22:00-24:00	leichter Regen, 10°C
4	07.06.2016	07:00-10:00	Teils Sonne pur, bis 24°C, wolkenlos
5	22.06.2016	06:30-07:30	überwiegend trocken, leichter Wind, teils leichter Nieselregen

### 4.2.1 Ergebnis

Es wurden 266 Einzelbeobachtungen ausgewertet. Dabei wurden im Untersuchungsraum 33 Vogelarten nachgewiesen, davon 25 Vogelarten mit Status Brut bzw. Brutverdacht (davon 13 im Wirkungsbereich des Planvorhabens) und 8 Vogelarten mit Status Gast.

Unter den bemerkenswerten Vogelarten waren drei Arten, die einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz haben (Ampel = „rot“): Feldlerche, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Steinkauz.

**Feldlerche:** Die Feldlerche brütet außerhalb des Plangebietes und außerhalb des

Wirkbereiches des Vorhabens in über 500 m Entfernung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Planvorhaben hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Art.

**Haussperling:** Der Haussperling brütet in Gebäudenischen des dem Plangebiet benachbarten Wohngebietes, sowie in Höhlen von Einzelbäumen im Kleingartenbereich.

**Mehlschwalbe:** Mehlschwalben waren im Plangebietsumfeld regelmäßig Nahrungsgast. Eine Brut im weiteren Siedlungsbereich unter z.B. Dachtraufen, Balkonen etc. ist zu vermuten.

**Rauchschwalbe:** Jagend wurden Rauchschwalben regelmäßig nahrungssuchend südöstlich im nahen Umfeld des Plangebietes beobachtet. Eine Brut im Siedlungsbereich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) ist wahrscheinlich. Eine Brut im Plangebiet und Nahbereich kann ausgeschlossen werden.

**Steinkauz:** Für den Steinkauz besteht ein Brutverdacht für das Jahr 2016 in einer Steinkauzröhre im Süden des Plangebiets in einem Einzelbaum (s. Abbildung 3). Im Zuge des Sturms „Fabienne“ am 23.09.2018 ist jener Walnußbaum mit der Steinkauzhöhle umgestürzt und wurde entsorgt. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes auf natürliche Art zerstört worden.

Darüber hinaus wurden vier Arten kartiert, die in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen- unzureichenden Erhaltungszustand haben (Ampel=„gelb“): Bluthänfling, Kuckuck, Star und Türkentaube.

**Bluthänfling:** Bluthänflinge wurden im Bereich von Brachflächen zwischen Rebstücken nahrungssuchend im Nahbereich des Plangebietes beobachtet.

**Kuckuck:** Im Juni wurde der Kuckuck einmalig rufend unmittelbar benachbart zum Plangebiet im Bereich einer Gehölzfläche nachgewiesen. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist anzunehmen. Geeignete Bruthabitate fehlen im Plangebiet.

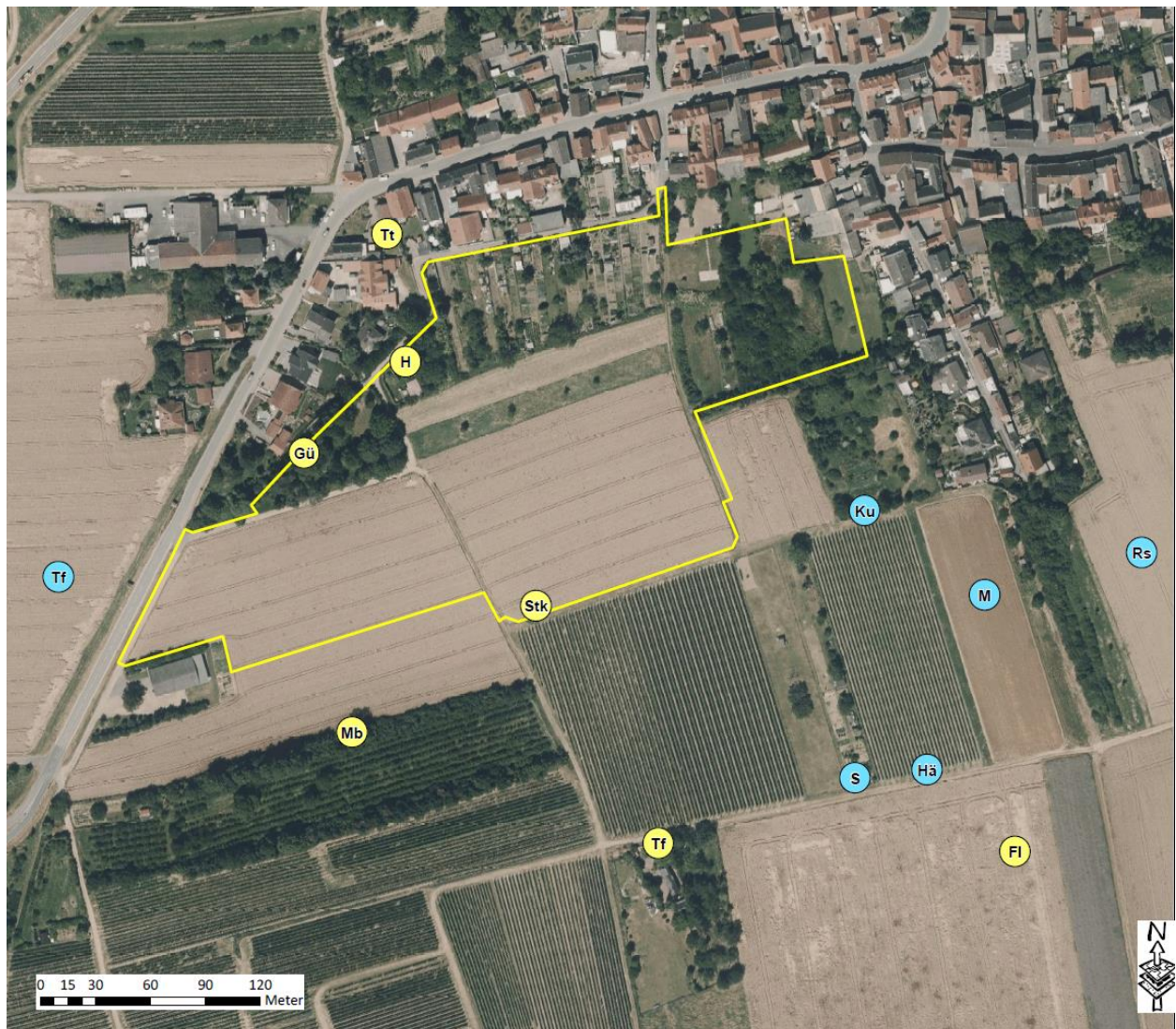
**Star:** Große Starentrupps nutzen Flächen südöstlich des Plangebietes zur Nahrungssuche.

**Türkentaube:** Die Türkentaube brütete im Jahr 2016 in über 100 m Entfernung an Gebäuden oder in Gehölzen im Wohngebiet nordwestlich des Plangebietes.

Vier weitere beobachtete Arten gelten als streng geschützt: **Grünspecht, Mäusebussard, Steinkauz** (bereits erwähnt) und **Turmfalke**. Der Grünspecht brütet im Plangebiet, der Mäusebussard und Turmfalke unmittelbar benachbart zum Plangebiet. Die Arten nutzen das Plangebiet darüber hinaus als Teil ihres größeren Nahrungshabitats. Alle anderen Arten haben einen günstigen Erhaltungszustand.

Es wurden keine gesetzlich geschützten Horste im direkten Plangebiet gefunden.





**Abbildung 2:** Geltungsbereich des Bebauungsplans (gelbe Linie), Bemerkenswerte Brutvögel mit Status Brut/Brutverdacht (gelbe Kreise) und Status Gastvogel (blaue Kreise). Der Brutverdacht des Steinkauz (Stk) ist weggefallen, da der Baum mit der Steinkauzröhre bei dem Sturm „Fabienne“ am 23.09.2018 umgestürzt und entsorgt wurde; damit ist die Fortpflanzungsstätte auf natürliche Art weggefallen. [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP <2018>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

Tabelle 4: Avifauna Mommenheim: Nachweise März-Juni 2016 im Untersuchungsraum. Status nach den Roten Listen, BNatSchG, etc.. Abkürzungen siehe Anlagen. Hinweis zum Brutverdacht des Steinkauzes: Im Zuge des Sturms „Fabienne“ am 23.09.2018 ist der Walnußbaum mit der Steinkauzhöhle, für die der Brutverdacht bestand, umgestürzt und wurde entsorgt. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes auf natürliche Art zerstört worden und aus artenschutzrechtlicher Sicht für die weitere Planung nicht mehr relevant.

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2015	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3+	B/B-Rand	§		E		590000-680000	h	!!	*			x	x				x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	B-Rand	§				22000-26000	h	!	*					x			x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2+	B/B-Rand	§		E		255000-300000	h	(+),!!	*							x		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(2)	G	§		2	3	5500-15000	h	(+),(-)	V			x						
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	B/ B-Rand	§		E		40000-60000	h	(+),(-)	*			x						

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2015	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	
Elster	<i>Pica pica</i>	1+	B	§				20000-40000	h	-	*			x	x					
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	BV-Rand	§				40000-60000	h	(+),!	n.b.		x							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5+	BV-Rand	§		3	3	70000-120000	h	!	3		x							
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B-Rand	§		E		89000-110000	h	(+),!	+			x						
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	B-Rand	§		E		9000-23000	h	(+),(-)	*			x	x					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	B-Rand	§		E	V	69000-83000	h	!	*		x	x						
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	BV	§§		2		5000-8000	mh	(+),!	*						x			

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2015	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3+	B/BV-Rand	§				150000-215000	h	(+),!!	*								x	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3+	B/B-Rand	§		3	V	150000-215000	h	!!	3								x	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2+	B/B-Rand	§				530000-590000	h	(+),!!	*							x		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	(1)	G	§			V	1100-2300	mh	-	V		x	x	x	x			x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	BV-Rand	§§				3000-6000	mh	!!	*				x					
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(2-4)	G	§		3	3	25000-62000	h	(+),!	3							x		



Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2015	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B	§		E		285000-325000	h	(+),!!	*			X	X					
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2+	B-Rand	§		E		4400-11000	h	(+),(-)	*		X							
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(1-4)	G	§				40000-60000	h	!!	*				X					X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(2)	G	§		3	3	15000-37000	h	!	3								X	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	B-Rand	§		E		110000-150000	h	!!	*			X	X					
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	(3)	G	§				4000-5200	mh	-	*				X					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(10)	G	§		E	3	210000-290000	h	(+),!	V						X	X		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	BV-Rand	§§		3	3	350-400	s	-	2						X			

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2015	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP	Bodenbrüter	Gebüschrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(2)	G	§				10000-20000	h	-	*			x						
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1	B	§		E	3	15000-25000	mh	(+),(-)	*						x			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	BV-Rand	§				5000-12000	h	(+),!	*						x	x		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	BV-Rand	§§		3		3500-5000	mh	(+),!!	*					x		x		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2+	BV-Rand	§				1500-3000	mh	-	*		x							
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	B-Rand	§				230000-270000	h	(+),!	*		x	x	x				x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2+	B/B-Rand	§				190000-220000	h	!!	*		x							



Abbildung 3: Steinkauz brütet in künstlicher Steinkauzröhre im südlichen Plan-  
gebiet zum Zeitpunkt der Datenaufnahme. Im Zuge des Sturms „Fabienne“ am  
23.09.2018 ist der Walnußbaum mit der Steinkauzhöhle umgestürzt und wurde ent-  
sorgt. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes auf natürliche Art zerstört  
worden und aus artenschutzrechtlicher Sicht für die weitere Planung nicht mehr re-  
levant.





**Abbildung 4:** Höhlenbaum in kleinem „Wäldchen“ im nordwestlichen Plangebiet.

#### **4.2.2 Bewertung**

Im Plangebiet brüten neben allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten zwei Arten mit ungünstigem bis schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz: der Haussperling und der Steinkauz. Die Wertigkeit des Untersuchungsraums ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als mittel einzustufen ist.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ohne Vermeidungsmaßnahme auch zur baubedingten Tötung von Individuen am Nest. Davon sind neben allgemein häufigen Arten, auch streng geschützte Arten, wie der Grünspecht sowie der Haussperling (Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz ist ungünstig- schlecht) betroffen.

Durch Baumaßnahmen während der Brutzeit sind darüber hinaus möglicherweise benachbarte Brutstandorte temporär gestört, darunter auch die Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Arten Mäusebussard und Turmfalke.

Bezüglich des Steinkauzes, für den ein Brutverdacht in einem Einzelbaum im Süden des Plangebietes besteht, ist folgendes anzumerken. Im Zuge des Sturms „Fabienne“ am 23.09.2018 ist der Walnußbaum mit der Steinkauzhöhle umgestürzt und wurde entsorgt. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes auf natürliche Art zerstört worden und aus artenschutzrechtlicher Sicht für die weitere Planung nicht mehr relevant.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingt geht für den streng geschützten Grünspecht und den Haussperling, eine Art mit einem ungünstig- schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz, sowie für allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten ein Bruthabitat verloren.

Zudem ist ein Verlust eines Teiles eines größeren Nahrungshabitats für Vogelarten zu verzeichnen, darunter auch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand wie Star, Rauch- und Mehlschwalbe, sowie Bluthänfling und Arten mit Schutzstatus wie beispielsweise Turmfalke und Grünspecht.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsdichte und damit der betriebsbedingten Mortalität ist nicht zu erwarten.

**Für die folgenden nachgewiesenen Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz und mit Brutstandort innerhalb des Wirkungsbereiches des Planvorhabens ist eine Einzelartprüfung durchzuführen: Haussperling.**

**Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz ist eine tabellarische vereinfachte Prüfung nach hessischem Leitfaden durchzuführen (bisher für Rheinland-Pfalz fehlend). Gastvögel, auf die die Wirkfaktoren keinen Einfluss haben, werden nicht geprüft.**

### 4.3 Feldhamster

Die Beauftragung erfolgte zu spät, um noch eine Frühjahrskontrolle durchführen zu können. Aufgrund der ungünstigen Witterungsbedingungen in der Erntezeit 2016 wurde trotz mehrmaliger Kontrolle pro Woche der Zeitraum zwischen Ernte und Ackerumbruch verpasst, so dass im Jahr der Beauftragung keine Nacherntekontrolle durchgeführt werden konnte.

Im Sommer 2018 wurde die Nacherntekartierung nachgeholt.

Am 09.07.2018 wurden mit mehreren Kartierern parallel die abgeernteten Ackerflächen im engen Raster abgelaufen und flächendeckend Säugergänge kartiert. Dabei lag der Fokus auf den feldhamstertypischen Bauten und Röhren. Säugergänge mit feldhamstertypischen Durchmessern von ca. 6-10 cm wurden dokumentiert und die Tiefen vermessen. Zur weiteren Überprüfung und eventuellen Dokumentation mit einer Wildkamera werden diese Bauten mit Markierungsstäben gekennzeichnet. Auch weitere Merkmale, wie Fraßkreise, frische Erdauswürfe und Hamsterlosung wurde in einem Erfassungsbogen dokumentiert, sofern vorhanden.



**Abbildung 5:** Landwirtschaftsflächen im Geltungsbereich des BPlans ‚Am Lazarienpfad‘. Das Einschubbild zeigt einen Kleinsäugergang, der eindeutig nicht einem Feldhamster zuzuordnen ist.

#### 4.3.1 Ergebnis

Es wurden keine feldhamstertypischen Bauten gefunden. Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster auch in diesem Bereich ausgestorben ist.

### **4.3.2 Bewertung**

Die Flächen waren einmal Teillebensraum einer großen Feldhamsterpopulation.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden aktuell keine Feldhamster getötet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen ehemalige Feldhamsterlebensräume verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## **4.4 Reptilien**

Zur Erfassung von Reptilien wurde das Plangebiet und funktional verbundene angrenzende Flächen am 04.04.2016, 12.05.2016 und 07.06.2016 untersucht. Dabei wurden alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen, insbesondere der Zauneidechse, intensiv untersucht. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Strukturen Saumstrukturen, Böschungen, sowie Holzhaufen und Steinmauern auf aktive Individuen hin kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. kontrolliert.

### **4.4.1 Ergebnis**

Bei den beiden Begehungen konnten im Plangebiet und nahen Umfeld keine Eidechsen nachgewiesen werden. Es sind nur sehr vereinzelt potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse vorhanden.

### **4.4.2 Bewertung**

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden aktuell keine Lebensräume von Reptilien zerstört.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine besiedelten Lebensräume von Reptilien verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG kann ausgeschlossen werden.



#### 4.5 Gehölzstrukturen

Da im Laufe des Verfahrens der Geltungsbereich noch einmal geändert wurde, wurde am 20.07.2018 noch einmal die Gehölzparzelle hinsichtlich Quartieren und Niststätten im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgesucht. Es erfolgte eine Verortung der quartierbietenden Gehölze (s. Abbildung 8).



**Abbildung 6: Birke mit 2 Spechthöhlen (links) und Birke mit Initialhöhlen ohne Quartierpotenzial (rechts).**

Der Walnußbaum mit der Steinkauzhöhle ist im Zuge des Sturms „Fabienne“ am 23.09.2018 umgestürzt und wurde entsorgt. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes auf natürliche Art zerstört worden und aus artenschutzrechtlicher Sicht für die weitere Planung nicht mehr relevant.





**Abbildung 7:** Walnuss mit Steinkauzröhre südlich außerhalb des Geltungsbereichs zum Zeitpunkt der Datenaufnahme (oben), der ehemalige Standort des Baumes Anfang Januar 2020 (unten).



Die Gehölzparzelle am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs bietet mit seinem Baumbestand Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten. Dieser Lebensraum wird in Rheinhessen immer geringer, sodass hier von einer hohen ökologischen Wertigkeit zu sprechen ist. Ein Erhalt, insbesondere des älteren Baumbestandes, ist anzustreben (Abbildung 8).



**Abbildung 8:** In der als Erweiterung hinzugekommenen Gehölzparzelle befinden sich Lebensräume gehölzbrütender Vogelarten.

Die auf der Karte (Abbildung 8) verzeichnete Walnußbaum mit Steinkauzröhre ist bei dem Sturmereignis „Fabienne“ am 23.09.2018 umgestürzt und wurde entsorgt. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes auf natürliche Art weggefallen und aus artenschutzrechtlicher Sicht für die weitere Planung nicht mehr relevant.

## **5 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **5.1 Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird**

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren Tabelle 5). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmereprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (in der Fassung von Mai 2011) werden Arten nicht berücksichtigt, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Das Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung gibt Abbildung 9 wieder. Für die betroffenen Tierarten werden in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit zu artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

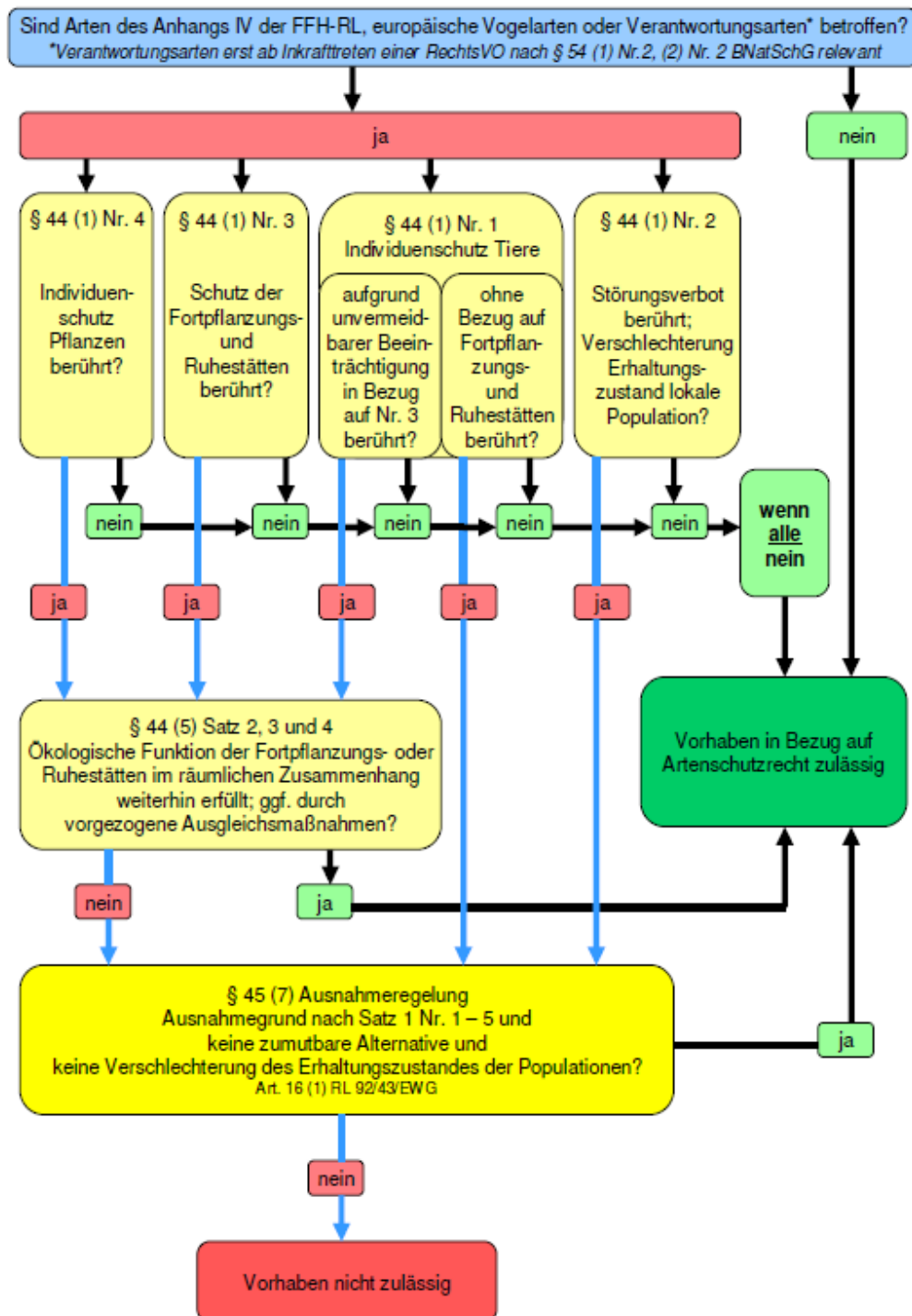


Abbildung 9: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben (Quelle Abbildung: HMUELV, 2011: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, online abrufbar unter [https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf\\_artsch\\_2\\_fassung\\_2011\\_16mai2011.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf), zuletzt abgerufen am 29.07.2016).

**Tabelle 5: Katalog möglicher Wirkfaktoren<sup>5</sup> und deren Wirkung im Projekt.**

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Es befinden sich voraussichtlich keine geschützten Biotope oder Lebensraumtypen im geplanten Eingriffsgebiet (vgl. Bericht isu Kaiserslautern). Es grenzt ein schützenswertes Biotop an den Eingriffsbereich.
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Entfernen von Gehölzen, Gebüschern sowie extensive Weide-/Brachflächen, landwirtschaftlicher Fläche und Kleingärten.
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Versiegelung bisher unbebauter Fläche, Verlegungen oder Verrohrungen
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Anlagebedingt werden ggf. wieder neue Grünstrukturen zwischen der Neubebauung geschaffen
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen Ggf. baubedingte temporäre Grundwasserabsenkungen
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	-
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen bei Baufeldfreimachung
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-

<sup>5</sup> Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.

<b>Wirkfaktorgruppen</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Wirkung im Projekt</b>
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Durch Baumaßnahmen (Fahrzeuge etc.) kann es zur Lärmentwicklung kommen.
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Baubedingte Bewegungsunruhe, Silhouetten -Wirkung durch Baubetrieb
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Irritation von Individuen durch Baustellenbeleuchtung
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

Es kommen folgende Arten(-gruppen) in die ausführliche Betrachtung:

- Haussperling
- Steinkauz

- Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wird eine tabellarische vereinfachte Prüfung nach hessischem Leitfaden durchgeführt (bisher für Rheinland-Pfalz fehlend).

**Um die Übersicht zu wahren, werden artenschutzrechtliche Prüfungen im Anhang aufgeführt.**



## 6 Maßnahmen

Bezüglich der oben, bzw. in der Artenschutzprüfung dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden folgende projektbezogene Maßnahmen (Schutz, Vermeidung, Minderung) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken, und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Gegebenenfalls sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG CEF-Maßnahmen (“continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>6</sup>) konfliktmindernd durchzuführen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Darüber hinaus werden fachliche Empfehlungen ausgesprochen, die zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen können und ggf. in den landschaftspflegerischen Begleitplan mitaufgenommen werden können. Diese Minimierungsmaßnahmen M2-M4 sind unverbindliche Anregungen.

**Tabelle 6: Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4, M1**

<p>V1: Schonung von Gehölzen  <i>Vermeidung Verlust von Nistmöglichkeiten</i></p>	<p>Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze weitgehend zu erhalten. Während der Bauzeit sind die Gehölze, die erhalten bleiben, gemäß DIN 18920 zu schützen. Sollte ein Erhalt von Einzelbäumen nicht möglich sein, sind die Bäume durch entsprechende Ersatzanpflanzungen zu kompensieren.</p>
<p>V2: Zeitraum Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und Entfernung der Fassadenbegrünung  <i>Vermeidung Tötung, Verletzung von Brutvögeln</i></p>	<p>Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und die Entfernung der Fassadenbegrünung dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Anfallendes Schnittgut ist ebenfalls in diesem Zeitraum zu entfernen.                  Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, vorher eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde stattgefunden hat und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).</p>
<p>V3: Baustellenausleuchtung  <i>Vermeidung kollisionsträchtiger Situationen</i></p>	<p>Generell ist zum Schutz von Fledermäusen und Insekten und zur Vermeidung kollisionsträchtiger Situationen die Ausleuchtung des Eingriffsraums mit UV-Licht-Anteilen (Verwendung von z.B. Natriumdampflampen oder getakteten LED-Leuchten) zu vermeiden.</p>

<sup>6</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“



<p>V4: Nistkasten für eine Haussperlingskolonie  <i>Vermeidung Störung Haussperlingsbrut</i></p>	<p>Zur Vermeidung einer temporär baubedingten Störung von Haussperlingsbruten ist im Umfeld des Plangebietes eine Ersatznistmöglichkeit in Form eines Kastens für eine Haussperlingskolonie anzubieten. Eine Anbringung an einen Einzelbaum oder an ein Gebäude/Scheune etc. ist denkbar.</p>
<p>M1: Vier Meisenkästen und vier Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen im funktionalen Umfeld  <i>Minderung eingriffsbedingter Wirkungen</i></p>	<p>Zum Ausgleich des Verlustes an Nistmöglichkeiten sowie zur Minderung eingriffsbedingter Störungen und zur Stärkung der lokalen Avifauna sind 4 Meisenkästen und 4 Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen an verbleibende Einzelbäume im Umfeld aufzuhängen (vgl. tabellarische Prüfung im Anhang).                  (Da die Eintrittswahrscheinlichkeit der Besiedlung künstlicher Nisthilfen geringer ist, als bei Natürlichen, ist die doppelte Menge der wegfallenden Nistmöglichkeiten erforderlich.)</p>
<p>Hinweise an die Baufirmen</p>	<p>Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Eidechsen, Vögel, Fledermäuse) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z.B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsumsiedlungen fachgerecht vornehmen zu können.</p>
<p>Hinweis Borngärten</p>	<p>Die Bezeichnung Borngärten weist auf eine natürliche Quelle hin. Quellbereiche sind gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30. Eine Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Wasserbehörde sollte erfolgen.</p>

**Tabelle 7: Planungshinweise M2 –M4, unverbindliche Anregungen**

<p>M2: Förderung eines lebenswerten Wohnumfeldes durch Ein- und Durchgrünung</p>	<p>Gerade aufgrund der verdichteten Bebauung im Plangebiet kommt einer angemessenen Ein- und Durchgrünung für ein lebenswertes Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. So können nicht überbebaute Bereiche mit heimischen Laubbäumen 2. Ordnung, Hecken- und Strauchanpflanzungen, sowie Staudenrabatten bepflanzt werden. Neben der Belebung und Pflege des Orts- oder Stadtbildes, wird so auch eine Verbesserung Klimas sowie eine Lärminderung und Reinhaltung der Luft bewirkt. Grünstrukturen haben zudem eine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei. Die Auswirkungen des vorhabenbedingten Lebensraumverlustes (z.B. für Brutvögel vgl. Tabellarische Prüfung im Anhang) können durch diese Neubegrünung ebenso langfristig minimiert werden.                  Bei Pflanzungen sollte generell darauf geachtet werden, dass ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zurückgegriffen wird.</p>
--	--

M3: Nisthilfen fördern	An bestehenden und neuen Fassaden, sowie Einzelbäumen können Nisthilfen für die Ansiedlung insektenfressender Vogelarten (z.B. 1 Meisen-Kasten oder ein Kasten für einen Nischen- oder Halbhöhlenbrüter) und für Fledermäuse (z.B. ein Fassadenquartier oder eine Fledermaushöhle für die Anbringung an Bäume) gefördert werden. An den Fassadenoberkanten können z.B. einzelne Kästen oder eine bündige Reihe von Kästen bereitgestellt werden.
M4: Extensive Begrünung von Flachdächern	Durch eine extensive Begrünung von Flachdächern (Garagen, Hallen etc.) wird einerseits die Dachhaut vor UV-Strahlung geschützt, andererseits aber auch Niederschlagswasser zurückgehalten und in Folge der nachfolgenden schütterten Begrünung mit trockenheitsresistenten Pflanzenarten (z.B. Sedum-Arten) Lebensräume für Insekten und Nahrungsräume für Vögel geschaffen. Eine nur wenige Zentimeter dicke Auflage leichter Bimslava als Pflanz- und Dränschicht belastet einerseits nicht die Statik und verhindert zuverlässig das Aufkommen unerwünschter Gehölze und „wucherner“ Pflanzen.  Weitere Informationen bietet die Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FFL).



**Abbildung 10: Beispiel einer Dachbegrünung (Wohngebiet Wiesbaden Erbenheim und Garagenbegrünung Nackenheim) (Bildquelle: © J. Tauchert 2015/2016)**

## 7 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde auf Hinweise zur Nutzung durch besonders oder streng geschützte Tierarten hin untersucht.

Im Plangebiet brüten neben allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten auch i-Arten mit einem ungünstigem Erhaltungszustand (Ampel=“gelb bis rot“), sodass die Wertigkeit des Untersuchungsraums aus avifaunistischer Sicht insgesamt als mittel einzustufen ist. Eine Einzelartprüfung wurde für den Haussperling durchgeführt. Die allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Ampel=grün), die von der Wirkung des Planvorhabens betroffen sind, wurden einer tabellarischen Prüfung unterzogen.

Es wurden keine relevanten Reptilienvorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten), insbesondere keine Zauneidechsen im Plangebiet nachgewiesen.

Ein Nachweis des Feldhamsters gelang nicht, sodass davon auszugehen ist, dass der Feldhamster im Plangebiet und Umfeld ausgestorben ist.

Teilbereiche des Plangebietes sind Gehölze. Dieser Lebensraum wird in Rheinhessen immer geringer, sodass hier von einer hohen ökologischen Wertigkeit zu sprechen ist.

**Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse) wurden nicht gefunden.**

**Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen, sowie einer Minimierungs- und Schutzmaßnahme notwendig.**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.**

Nackenheim, im Januar 2020

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

## **8 Literaturverzeichnis**

### **8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

### **8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur**

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species

of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). – AG 2.9.3.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Grüneberg, C. , H.-G.Bauer, H.Haupt, O.Hüppop, T.Ryslavý & P.Südbeck: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5.Fassung, 30.November 2015, Heft 52 der „Beichte zum Vogelschutz“.

Haensel, J. & Rackow, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- *Nyctalus* (N.F.) 6 (1): 29–47.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung vom Mai 2011.

Kaule, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LENZ, S., LAUFER, H. & U. SCHULTE (2013): Artenschutzrechtliche Aspekte zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*). - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: *Natur und Recht* (2008) 30: 65 - 69.

Meschede, A., Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- *Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz*, 66: 374.

Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1:

Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

Schulte U., Bidinger K., Deichsel G., Hochkirch A., Thiesmeier B., Veith M. (2011) Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180.

SCHULTE, U., IDELBERGER, S., LENZ, S. & S. SCHLEICH (2013): Heimisch oder gebietsfremd? - Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.

Simon, M. et al., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.

Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Steinicke, H., Henle, K. & Gruttke, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.( 2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.



## 9 Anhang

### 9.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B, BV	Brutvogel/ Brutverdacht im Plangebiet/Eingriffsbereich
B-Rand, BV-Rand	Brut/Brutverdacht im Untersuchungsraum
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Zug (Z)	ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling
II,III Keine Kriterien-Abfrage	n e: nicht erwähnt
	k BV: kein Brutvogel
	G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
	I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart
	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet

	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	◆ = Nicht bewertet

#### Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

#### Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

#### Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)	
1	> 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2	> 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3	Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
3W	Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner:
E	Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand
EW	Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen



**Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland**

<b>Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:</b>
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
+ > 10 % des deutschen Bestandes brütet im Bundesland
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

**Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen**

<b>Häufigkeitsklassen</b>
h: häufig; Bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare
s: selten; Bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; Bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare
ss: sehr selten; Bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare
ex: ausgestorben
?: unbekannt
sh: sehr häufig

**Anlage Tab. 8: IUCN - weltweite Rote Liste**

<b>IUCN - weltweite Rote Liste (The IUCN Red List of Threatened Species)</b>	
EX	Extinct (ausgestorben)
EW	Extinct in the Wild (in freier Wildbahn ausgestorben)
CR	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN	Endangered (stark gefährdet)
VU	Vulnerable (gefährdet)
NT	Near Threatened (gering gefährdet)

LC	Least Concern (nicht gefährdet)
DD	Data Deficient (keine ausreichenden Daten)

#### Anlage Tab. 9: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

## 9.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 9.2.1 Tabellarische Prüfung

**Tabelle 8:** Tabellarische Prüfung: Für die aufgeführten Arten mit günstigem Erhaltungszustand sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen, da vergleichbare Vorgaben aus RLP bisher fehlend).  
 [Gastvögel, auf die die Wirkungen des Vorhabens keinen Einfluss haben, und Brutvögel, die einen ungünstigen Erhaltungszustand (Ampel = „gelb“ oder „rot“) haben wurden der Übersicht wegen mitaufgeführt.]

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders §bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3+	B/B-Rand	§		100	x	x	x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest. Baubedingte Störung des Brutvorkommens, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <100 m Entfernung	<b>Der Ausgleich und die Stärkung der lokalen Avifauna erfolgen durch</b> <b>1. den naturschutzfachlichen Ausgleich</b> <b>2. durch das Aufhängen von 4 Meisenkästen und</b>

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders §bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	B-Rand	§		200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	<b>4 Nischen-/Halbhöhlenbrüterkästen (vgl. M1 Kapitel 6).</b> Hinweis Berechnung: Verlust von 1 Nistmöglichkeit wird kompensiert durch die doppelte Menge an künstlichen Nistmöglichkeiten.  <b>Zusätzlich ist die Durchgrünung des Wohnumfeldes (Einzelbäume, Hecken- und Gebüschpflanzung) zur Minimierung des Eingriffes geeignet (vgl. M2).</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2+	B/B-Rand	§		100	x	x	x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest. Baubedingte Störung des Brutvorkommen, , da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <100 m Entfernung	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(2)	G	§		200				Gastvogel = Wirkfaktoren des Vorhabens haben keinen Einfluss	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	B/ B-Rand	§		200	x		x	Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest. Zweites Brutpaar keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders §bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Elster	<i>Pica pica</i>	1	B	§		100	x		x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest.	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	BV-Rand	§		o.A.				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5+	BV-Rand	§		500				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B-Rand	§		100	x		x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest.	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	B-Rand	§		200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	B-Rand	§		100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	



Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders §bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	BV-Rand	§§		200		x		Baubedingte Störung des Brutvorkommens, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <200 m Entfernung	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3+	B/BV-Rand	§		100		x		Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest. Baubedingte Störung von zwei Brutvorkommen, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <100 m Entfernung	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3+	B/B-Rand	§		100		x		Baubedingte Störung des Brutvorkommens, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <100 m Entfernung --> <b>Einzelartprüfung</b>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2+	B/B-Rand	§		100	x		x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest.	

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	(1)	G	§		300				Gastvogel = Wirkfaktoren des Vorhabens haben keinen Einfluss	
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	1	BV-Rand	§§		200		x		Baubedingte Störung des Brutvorkommens, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <200 m Entfernung	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	(2-4)	G	§		100				Gastvogel, auf den die Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss haben	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B-Rand	§		200				Baubedingte Störung des Brutvorkommens, da zw. Fortpfl.stätte & Baufeld <100 m Entfernung	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2+	B-Rand	§		200				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(1-4)	G	§		200				Gastvogel, auf den die Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss haben	

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(2)	G	§		100				Gastvogel, auf den die Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss haben	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	B-Rand	§		100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	(3)	G	§		50				Gastvogel, auf den die Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss haben	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(10)	G	§		100				Gastvogel = Wirkfaktoren des Vorhabens haben keinen Einfluss	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	G	§§		300				Gastvogel, auf den die Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss haben	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(2)	G	§		100				Gastvogel, auf den die Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss haben	

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders §bzw. streng §§ geschützt	Erhaltungszustand in RLP	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Folgender Hinweis ist in den landespflegerischen Begleitplan zu übernehmen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1	B-Rand	§		200	x		x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest.	
Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	B-Rand	§		100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	BV-Rand	§§		100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2+	BV-Rand	§		100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	B-Rand	§		100				Keine Betroffenheit (Brut außerhalb des Wirkraumes des Planvorhabens)	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	B	§		200	x		x	Ohne Vermeidungsmaßnahme Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpfl.stätte sowie Tötung von Individuen im Nest.	





## 9.2.2 Einzelartprüfung Haussperling

<b>Haussperling</b>					
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>					
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )					
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland: V			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: 3			
	.....	ggf. RL regional			
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig	ungünstig
			unzureichend	schlecht	
<b>EU : kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )					
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )					
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(nach den Angaben zur Ableitung des Erhaltungszustandes aus der Roten Liste der Brutvögel von Rheinland-Pfalz (2014) online abrufbar unter <a href="http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Rote-Listen/">http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Rote-Listen/</a> )					
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Als ursprüngliches Biotop vor dem Anschluss an den Menschen werden trocken-warme, lockere Baumsavannen vermutet, dies bleibt jedoch mangels gesicherter Daten spekulativ.					

## Haussperling

Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Es werden aber auch außergewöhnliche Lebensräume besiedelt, wie beispielsweise von der Außenwelt abgeschlossene klimatisierte Flughafengebäude. Der Haussperling ist ein Höhlen-/Nischenbrüter und hat eine Präferenz für Gebäude, d.h. dort nistet er in Nischen/Höhlen/Spalten im Dachtraufbereich oder in Nistkästen und in Fassadengrün.

Der Haussperling zeigt das ganze Jahr über ein geselliges und soziales Verhalten. Viele Verhaltensweisen des Haussperlings sind auf das Leben in der Gruppe ausgerichtet, und der Tagesablauf ist stark synchronisiert.

### 4.2 Verbreitung

Nach RL 2014 sind in Rheinland-Pfalz 150000-215000 Brutpaare der Art vorhanden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ist jedoch ungünstig bis schlecht.

### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling brütet in Gebäudenischen des dem Plangebiet benachbarten Wohngebietes, sowie im Kleingartenbereich innerhalb des Plangebietes.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bau- und anlagenbedingt kommt es nicht zu einer dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Gebäude und Einzelbäume mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

nicht relevant

<p><b>Haussperling</b></p> <p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>nicht relevant</p> <p><b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>nicht relevant</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b> (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</p> <p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Durch die Baumaßnahme (Baufeldfreiräumung) kommt es zu keiner direkten Tötung bzw. Verletzung von Fortpflanzungs- oder Entwicklungsstadien des Haussperlings.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>nicht relevant</p> <p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>nicht relevant</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Haussperling hat eine Effektdistanz von 100 m (Garniel &amp; Mierwald 2010). Optische temporär baubedingte Störungen können nicht ausgeschlossen werden.</p>

<b>Haussperling</b>
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es ist eine Ersatznistmöglichkeit in Form eines Kastens für eine Haussperlingskolo- nie anzubieten. Dieser ist im Umfeld des Plangebietes anzubringen z.B. an Gebäu- den oder Einzelbäumen.
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Brutplatzaufgabe bedingt durch die temporäre Baumaßnahme kann durch die Vermeidungsmaßnahme, eine erhebliche Störung vermieden werden, da die Art ggf. an anderer Stelle eine Brut beginnen kann.
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) <b>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>  <b>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL er- forderlich!</b> → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“
<b>Zusammenfassung</b> <b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterla- gen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Ver- meidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula- tion, also einer erheblichen Störung  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s <u>Funktionskontrolle</u> /Monitoring und Risikoma- nagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunter- lagen verbindlich festgelegt

### **Haussperling**

#### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



### 9.3 Fotodokumentation



Das Plangebiet wird ca. zur Hälfte landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt, die Lagerhalle/Scheune (Bild hinten links) bleibt erhalten © BG Natur



Darüber hinaus sind Bereiche des Plangebietes extensiv genutztes Weideland sowie Brachfläche © BG Natur





Im Nordosten wird das Plangebiet durch einen Kleingarten geprägt. Hier nicht im Bild die angrenzend intensiv gemähte Wiese, Parkplatz, Nadelgehölze, sowie stark verbuschte Fläche © BG Natur



Nordwestlich im Plangebiet befindet sich eine kleine Fläche aus Laubgehölzen mit kleinem Kinderspielplatz. Teile der Gehölze haben quartierbietende Strukturen wie z.B. Baumhöhlen © BG Natur.





Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Kleingartenareal, benachbart die Wohnbebauung Gaustraße © BG Natur



Südlich des Plangebietes befindet sich ein schützenswertes Biotop (Feldgehölz ist Standort eines Greifvogelhorstes, Mäusebussard (Bild unten)).





Im Süden des Plangebietes stand bis zum Sturmereignis „Fabienne“ am 23.09.2018 ein Einzelbaum mit künstlicher Steinkauzröhre, die im Jahr 2016 besetzt war (Bild oben). Der Baum mit der Steinkauzhöhle ist an jenem Tag umgestürzt und wurde entsorgt (Bild unten). Somit ist die Fortpflanzungsstätte auf natürliche Art weggefallen und für die weitere Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr relevant. © BG Natur.





Das südliche Umfeld des Plangebietes wird darüber hinaus durch verschiedene Nutzungen geprägt (u.a. Weinbau und Streuobstanbau)© BG Natur.





Weiteres Umfeld des Plangebietes: Hohlweg als Verlängerung des südlichen Endes der St.-Nazarius-Straße (Bild oben) und Brutgebiet der Feldlerche (Bild unten) © BG Natur.